

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/114.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	1054
69/115.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung.....	1058
69/116.	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen.....	1062
69/117.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.....	1068
69/118.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung.....	1072
69/119.	Ausweisung von Ausländern.....	1077
69/120.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....	1078
69/121.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	1082
69/122.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	1085
69/123.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	1088
69/124.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips.....	1091
69/125.	Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge.....	1092
69/126.	Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen.....	1092
69/127.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	1093
69/128.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	1099
69/129.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1101
69/130.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft.....	1101

**RESOLUTION 69/114**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/495, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

**69/114. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen<sup>3</sup> übermittelte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen<sup>4</sup>,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*ferner bekräftigend*, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

*zutiefst besorgt* über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Pakistans im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

<sup>3</sup> Siehe A/59/710.

<sup>4</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*betonend*, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

*betonend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

*nach der* auf früheren Tagungen *erfolgten Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>5</sup> und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses<sup>6</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats<sup>7</sup> und der Berichte des Generalsekretärs<sup>8</sup> über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010, 66/93 vom 9. Dezember 2011, 67/88 vom 14. Dezember 2012 und 68/105 vom 16. Dezember 2013,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während

---

<sup>5</sup> A/60/980.

<sup>6</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

<sup>7</sup> A/62/329.

<sup>8</sup> A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1, A/65/185, A/66/174 und Add.1, A/67/213 und A/68/173.

<sup>9</sup> A/69/210.

sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>5</sup>, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zur Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88 und 68/105 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubhafter Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen, einschließlich Angaben über die Fälle, die den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung unterbreitet wurden, und die diesbezüglichen Verfahren sowie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/115

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/496, Ziff. 9)<sup>10</sup>.

#### **69/115. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundvierzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission<sup>11</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>11</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren<sup>12</sup>;

---

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>11</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*.

<sup>12</sup> Ebd., Kap. III und Anhang I.

3. *stellt anerkennend fest*, dass das Sekretariat der Kommission Schritte unternommen hat, um die Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Erfassungsstelle für Transparenzinformationen“) als vorübergehend aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierendes Pilotprojekt einzurichten und zu führen<sup>13</sup>, im Einklang mit Artikel 8 der Transparenzregeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Finanzierungs- und Haushaltslage der Erfassungsstelle für Transparenzinformationen unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts, der Sicherungsrechte und des internationalen Handelsrechts mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens erzielt hat, macht sich den Beschluss der Kommission zu eigen, Informationen über Cloud-Computing, Identitätsmanagement, die Nutzung mobiler Geräte im elektronischen Geschäftsverkehr sowie einzige Anlaufstellen zusammenzustellen, unter anderem durch die Organisation, Mitorganisation oder Mitgestaltung von Kolloquien, Arbeitsseminaren und sonstigen Tagungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen<sup>14</sup>, macht sich außerdem den Beschluss der Kommission zu eigen, 2015 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ein Kolloquium und weitere Veranstaltungen zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf abzuhalten<sup>15</sup>, und würdigt die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Umgangs mit ihren Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Erhöhung des derzeitigen Umfangs ihrer Tätigkeit, namentlich durch die Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen und die Nutzung informeller Arbeitsmethoden, wo dies angebracht ist, unter gebührender Berücksichtigung des formalen Verfahrens<sup>16</sup>;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958<sup>17</sup>, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen mit dem Titel „Leitfaden des UNCITRAL-Sekretariats zum Übereinkommen von New York“<sup>18</sup>;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

---

<sup>13</sup> Ebd., Ziff. 109.

<sup>14</sup> Ebd., Ziff. 150.

<sup>15</sup> Ebd., Ziff. 255.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. III-V, VII, VIII und XV.

<sup>17</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>18</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 117.

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Erarbeitung von Zielen für nachhaltige Entwicklung, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>19</sup> wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, um die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

9. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten<sup>20</sup>;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

---

<sup>19</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

<sup>20</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. XIII.



11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *nimmt Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit und der Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit, die auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission abgehalten wurden, und den von der Kommission gemäß Ziffer 14 der Resolution 68/116 der Generalversammlung übermittelten Stellungnahmen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz, hervorhebt<sup>21</sup>;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>22</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine gegebenenfalls erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen<sup>23</sup>;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen<sup>24</sup>;

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

---

<sup>21</sup> Ebd., Kap. XIV.

<sup>22</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III und 58/250, Abschn. III.

<sup>23</sup> Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

<sup>24</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 276.

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

19. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch lokalen Kapazitätsaufbau für Richter, Schiedsrichter und andere Juristen, diese Normen vor dem Hintergrund ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit auszulegen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern;

21. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>25</sup>, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien unter anderem durch die Entwicklung neuer Funktionen in Verbindung mit den sozialen Medien zu pflegen und zu verbessern<sup>26</sup>.

### RESOLUTION 69/116

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/496, Ziff. 9)<sup>27</sup>.

#### **69/116. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen

---

<sup>25</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

<sup>26</sup> Resolution 63/120, Ziff. 20.

<sup>27</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/109 vom 16. Dezember 2013, in der sie die Anwendung der Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>28</sup> („Transparenzregeln“) und der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)<sup>29</sup> empfahl,

*in der Erkenntnis*, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass die Transparenzregeln wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern,

*daran erinnernd*, dass die Kommission 2013 auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung empfahl, die Transparenzregeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grundlage von vor dem Inkrafttreten der Transparenzregeln geschlossenen Investitionsschutzverträgen eingeleitet wurden, soweit die Anwendung der Regeln mit diesen Investitionsschutzverträgen im Einklang steht, und dass die Kommission beschloss, ein Übereinkommen auszuarbeiten, das Staaten, welche die Transparenzregeln auf ihre bestehenden, vor dem 1. April 2014 geschlossenen Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, einen effizienten Mechanismus bietet, dies zu tun, ohne eine Erwartung zu schaffen, dass andere Staaten den durch das Übereinkommen gebotenen Mechanismus in Anspruch nehmen<sup>30</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Transparenzregeln durch andere Mittel als ein Übereinkommen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anwendbar gemacht werden könnten, die aufgrund eines Investitionsschutzvertrags eingeleitet werden, der vor dem 1. April 2014, dem Datum des Inkrafttretens der Transparenzregeln, geschlossen wurde,

*sich dessen bewusst*, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

*feststellend*, dass die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorlagen<sup>31</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens zur Behandlung vorzulegen<sup>32</sup>,

---

<sup>28</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III und Anhang I.

<sup>29</sup> Ebd., Kap. III und Anhang II.

<sup>30</sup> Ebd., Ziff. 127.

<sup>31</sup> Siehe A/CN.9/813 und Add.1.

<sup>32</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/69/17)*, Ziff. 106.

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission gebilligten Entwurfs des Übereinkommens<sup>33</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierung von Mauritius für ihr Angebot, eine Unterzeichnungszeremonie für das Übereinkommen in Port Louis auszurichten,

1. *lobt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>33</sup>;

2. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen *an*;

3. *genehmigt* eine am 17. März 2015 in Port Louis abzuhaltende Zeremonie der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und empfiehlt, das Übereinkommen als „Mauritius-Übereinkommen über Transparenz“ zu bezeichnen;

4. *fordert* diejenigen Regierungen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>28</sup> auf Schiedsverfahren im Rahmen ihrer bestehenden Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

### **Anlage**

#### **Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen\***

##### **Präambel**

*Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,*

*in der Erkenntnis* des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der umfangreichen und weit verbreiteten Verwendung von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten,

*auch in der Erkenntnis*, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 11. Juli 2013 angenommenen Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („UNCITRAL-Transparenzregeln“), die seit dem 1. April 2014 gelten, wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen würden,

*in Anbetracht* der großen Zahl bereits in Kraft befindlicher Verträge zum Schutz von Investitionen oder Investoren und der praktischen Bedeutung einer Förderung der Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln auf Schiedsverfahren auf der Grundlage solcher bereits geschlossenen Investitionsschutzverträge,

*auch in Anbetracht* des Artikels 1 Absätze 2 und 9 der UNCITRAL-Transparenzregeln,

*haben Folgendes vereinbart:*

---

<sup>33</sup> Ebd., Anhang I.

\* Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Übersetzung. Endfassung vom 5. Januar 2015.

## **Anwendungsbereich**

### **Artikel 1**

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Schiedsverfahren zwischen einem Investor und einem Staat oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die auf der Grundlage eines vor dem 1. April 2014 geschlossenen Investitionsschutzvertrags durchgeführt werden („Investor-Staat-Schiedsverfahren“).
2. Der Begriff „Investitionsschutzvertrag“ bezeichnet alle zwei- oder mehrseitigen Verträge, einschließlich aller üblicherweise als Freihandelsübereinkünfte, Übereinkünfte über die wirtschaftliche Integration, Handels- und Investitionsrahmen- oder -kooperations-übereinkünfte oder zweiseitige Investitionsschutzverträge bezeichneten Verträge, die Bestimmungen zum Schutz von Investitionen oder Investoren sowie ein Recht der Investoren auf ein Schiedsverfahren gegen die Parteien des betreffenden Investitionsschutzvertrags enthalten.

## **Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln**

### **Artikel 2**

#### *Zwei- oder mehrseitige Anwendung*

1. Die UNCITRAL-Transparenzregeln finden Anwendung auf alle Investor-Staat-Schiedsverfahren, gleichviel ob diese nach der UNCITRAL-Schiedsordnung eingeleitet werden oder nicht, in denen der Beklagte eine Vertragspartei ist, die keinen einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b angebracht hat, und in denen der Kläger einem Staat angehört, der eine Vertragspartei ist, die keinen einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a angebracht hat.

#### *Einseitiges Angebot der Anwendung*

2. Finden die UNCITRAL-Transparenzregeln keine Anwendung nach Absatz 1, so sind sie auf ein Investor-Staat-Schiedsverfahren, gleichviel ob dieses nach der UNCITRAL-Schiedsordnung eingeleitet wird oder nicht, anzuwenden, wenn der Beklagte eine Vertragspartei ist, die keinen in Bezug auf dieses Investor-Staat-Schiedsverfahren einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 angebracht hat, und der Kläger der Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln zustimmt.

#### *Geltende Fassung der UNCITRAL-Transparenzregeln*

3. Finden die UNCITRAL-Transparenzregeln Anwendung nach Absatz 1 oder 2, so gilt die neueste Fassung der Regeln, zu welcher der Beklagte keinen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 2 angebracht hat.

#### *Artikel 1 Absatz 7 der UNCITRAL-Transparenzregeln*

4. Artikel 1 Absatz 7 letzter Satz der UNCITRAL-Transparenzregeln findet keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren nach Absatz 1.

#### *Meistbegünstigungsklausel in einem Investitionsschutzvertrag*

5. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens vereinbaren, dass sich ein Kläger nicht auf eine Meistbegünstigungsklausel berufen kann, um die Anwendung der UNCITRAL-Transparenzregeln nach diesem Übereinkommen zu erreichen oder zu verhindern.

## **Vorbehalte**

### **Artikel 3**

1. Eine Vertragspartei kann erklären,
  - a) dass sie dieses Übereinkommen nicht auf Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage eines spezifischen durch Titel und Namen seiner Parteien bezeichneten Investitionsschutzvertrags anwendet;
  - b) dass Artikel 2 Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren findet, die nach anderen spezifischen Schiedsregeln oder -verfahrensregeln als der UNCITRAL-Schiedsordnung durchgeführt werden und in denen sie Beklagte ist;

c) dass Artikel 2 Absatz 2 keine Anwendung auf Investor-Staat-Schiedsverfahren findet, in denen sie Beklagte ist.

2. Bei einer Revision der UNCITRAL-Transparenzregeln kann eine Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Revision erklären, dass sie die revidierte Fassung der Regeln nicht anwenden wird.

3. Die Vertragsparteien können in einer Urkunde mehrere Vorbehalte anbringen. In dieser Urkunde stellt jede Erklärung

- a) zu einem spezifischen Investitionsschutzvertrag nach Absatz 1 Buchstabe a,
- b) zu spezifischen Schiedsregeln oder -verfahrensregeln nach Absatz 1 Buchstabe b,
- c) nach Absatz 1 Buchstabe c oder
- d) nach Absatz 2

einen gesonderten Vorbehalt dar, der nach Artikel 4 Absatz 6 gesondert zurückgenommen werden kann.

4. Nur die in diesem Artikel ausdrücklich zugelassenen Vorbehalte sind zulässig.

### **Anbringen von Vorbehalten**

#### **Artikel 4**

1. Mit Ausnahme von Vorbehalten nach Artikel 3 Absatz 2 kann eine Vertragspartei Vorbehalte jederzeit anbringen.

2. Bei der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalte bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Diese Vorbehalte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei wirksam.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder beim Beitritt zu ihm angebrachte Vorbehalte werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei wirksam.

4. Mit Ausnahme der von einer Vertragspartei nach Artikel 3 Absatz 2 angebrachten Vorbehalte, die sofort mit ihrer Hinterlegung wirksam werden, erlangen Vorbehalte, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei hinterlegt werden, zwölf Monate nach dem Datum ihrer Hinterlegung Wirksamkeit.

5. Vorbehalte und deren Bestätigungen sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

6. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach diesem Übereinkommen anbringt, kann ihn jederzeit zurücknehmen. Diese Rücknahme ist beim Verwahrer zu hinterlegen und wird mit der Hinterlegung wirksam.

### **Anwendbarkeit auf Investor-Staat-Schiedsverfahren**

#### **Artikel 5**

Dieses Übereinkommen und alle Vorbehalte oder Rücknahmen von Vorbehalten finden ausschließlich auf Investor-Staat-Schiedsverfahren Anwendung, die nach dem Datum des Inkrafttretens beziehungsweise Wirksamwerdens des Übereinkommens, des Vorbehalts oder der Rücknahme des Vorbehalts für jede der betreffenden Vertragsparteien eingeleitet werden.

### **Verwahrer**

#### **Artikel 6**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

**Artikel 7**

1. Dieses Übereinkommen liegt am 17. März 2015 in Port Louis (Mauritius) und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf für *a*) alle Staaten oder *b*) alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die aus Staaten zusammengesetzt und Parteien eines Investitionsschutzvertrags sind.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner dieses Übereinkommens.
3. Dieses Übereinkommen steht allen in Absatz 1 genannten Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht Unterzeichner sind, ab dem Datum seiner Auflegung zur Unterzeichnung zum Beitritt offen.
4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

**Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration**

**Artikel 8**

1. Hinterlegt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so unterrichtet sie den Verwahrer über die spezifischen durch Titel und Namen ihrer Parteien bezeichneten Investitionsschutzverträge, deren Partei sie ist.
2. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsparteien maßgebend ist, zählt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weitere Vertragspartei zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind.

**Inkrafttreten**

**Artikel 9**

1. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Vollzieht ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so tritt dieses Übereinkommen für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Änderung**

**Artikel 10**

1. Jede Vertragspartei kann durch Einreichung eines Änderungsvorschlags beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generalsekretär übermittelt daraufhin den Vertragsparteien dieses Übereinkommens den Änderungsvorschlag mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsparteien zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird kein Konsens erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien erforderlich, um die Änderung zu beschließen.
3. Eine beschlossene Änderung wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

4. Eine beschlossene Änderung tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsparteien bindend, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein.
5. Bei Ratifikation, Annahme oder Genehmigung einer bereits in Kraft getretenen Änderung durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration tritt die Änderung für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
6. Jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die nach dem Inkrafttreten der Änderung Vertragspartei des Übereinkommens wird, gilt als Vertragspartei des geänderten Übereinkommens.

#### **Kündigung dieses Übereinkommens**

##### **Artikel 11**

1. Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
2. Dieses Übereinkommen findet auf Investor-Staat-Schiedsverfahren, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingeleitet worden sind, weiterhin Anwendung.

GESCHEHEN in einer Urschrift, wobei der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

#### **RESOLUTION 69/117**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/497, Ziff. 7)<sup>34</sup>.

#### **69/117. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

*bekräftigend*, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

*in Anerkennung* des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwältinnen in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

*unter Betonung* des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

---

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.



## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*bekräftigend*, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms<sup>35</sup> und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>36</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011, 67/91 vom 14. Dezember 2012 und 68/110 vom 16. Dezember 2013,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik und für Lateinamerika und die Karibik für das Jahr 2014 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurden und dass im vergangenen Jahrzehnt kein Regionaler Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik stattgefunden hat,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

*davon überzeugt*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*bekräftigend*, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

*sowie die Hoffnung bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung hoch qualifizierter Vortragender für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt erneut* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung<sup>37</sup> enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2015 die in seinen Berichten<sup>37,38</sup> vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2015 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiter-

---

<sup>35</sup> A/69/516, Abschn. II.

<sup>36</sup> A/69/516/Add. 1, Ziff. 7-12.

<sup>37</sup> A/68/521.

<sup>38</sup> A/69/516 und Add.1.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

zuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 22 und 23 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2014 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass die Ziffer 7 der Resolutionen 66/97, 67/91 und 68/110 nicht durchgeführt wurde, und beschließt daher, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf die Frage der Finanzierung des Hilfsprogramms zurückzukommen, insbesondere was die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen für das Jahr 2015 betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 jedes Jahr zusätzliche Mittel für die Organisation Regionaler Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und für Lateinamerika und die Karibik sowie für die Fortführung und Weiterentwicklung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen vorzusehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Finanzmittel für das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2016-2017 im ordentlichen Haushalt anzusetzen, zur Prüfung durch die Generalversammlung, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um zumindest ein Stipendium pro Jahr zu vergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär abermals, die in seinem vorangegangenen Bericht genannten Publikationen<sup>39</sup> in verschiedenen Formaten zu veröffentlichen, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den nächsten Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

12. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative in den Jahren von 2003 bis 2013 deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung juristischer Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, bedauert, dass 2014, als das Desktop-Publishing aufgrund fehlender Mittel eingestellt wurde, keine der im vorangegangenen Bericht des Generalsekretärs erwähnten Publikationen<sup>39</sup> veröffentlicht wurde, und empfiehlt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um diese erfolgreiche Initiative wiederaufzunehmen;

13. *ersucht* den Bereich Rechtsangelegenheiten, seine im Anhang des Berichts des Generalsekretärs<sup>40</sup> aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

14. *ersucht* darum, zur Aufbereitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

---

<sup>39</sup> A/68/521, Ziff. 41 und 42.

<sup>40</sup> A/69/516.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

15. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

16. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie zur weiteren Unterstützung und zu höheren finanziellen Beiträgen, soweit möglich, wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

19. *dankt* Äthiopien für die Ausrichtung und Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis zur Ausrichtung der Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen im Jahr 2014 sowie Äthiopien, Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis, 2015 die Regionalen Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und, erstmals seit über zehn Jahren, für Lateinamerika und die Karibik auszurichten, und dankt außerdem Costa Rica für seine Bereitschaft, diesen Regionalkurs künftig auszurichten;

20. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem Regionalen Kurs und den Besuch der Vorträge bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

21. *legt* der Abteilung Kodifizierung *erneut nahe*, mit dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht, das den Auftrag hat, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

24. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten Regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der Regionalen Kurse zu ermöglichen;

25. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2015 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

27. *kommt abermals zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der Regionalen Völkerrechtskurse der

Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben, und dass daher für all ihre Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner neunundvierzigsten Tagung<sup>41</sup>;

28. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/118

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/498, Ziff. 10)<sup>42</sup>.

#### 69/118. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung<sup>43</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>44</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

*erneut erklärend*, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

*anerkennend*, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feierte, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

---

<sup>41</sup> A/69/516/Add.1, Ziff. 7.

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>43</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*.

<sup>44</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung<sup>43</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit und vermerkt insbesondere

*a)* den Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern<sup>45</sup>;

*b)* den Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über den Schutz von Personen im Katastrophenfall<sup>46</sup>;

*c)* den Abschluss der Arbeit zu dem Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ durch Annahme des Schlussberichts zu dem Thema<sup>47</sup>;

3. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 65 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltenen Schlussbericht zu dem Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ und ermutigt zu seiner möglichst weiten Verbreitung;

4. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 31. Januar 2015 die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

*a)* spätere Abkommen und die spätere Übung im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen;

*b)* den Schutz der Atmosphäre;

*c)* die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

*d)* die Festlegung des Völkergewohnheitsrechts;

*e)* den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten;

*f)* die vorläufige Anwendung von Verträgen;

*g)* Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

---

<sup>43</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Kap. IV, Abschn. E.

<sup>46</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. C.

<sup>47</sup> Ebd., Kap. VI, Abschn. C.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2016 die Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen zu dem von der Kommission auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Schutz von Personen im Katastrophenfall“<sup>48</sup> vorliegen;

7. *nimmt Kenntnis* vom dem Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>49</sup>, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 267 bis 272 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme des Themas „*Jus cogens*“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission<sup>50</sup> und das Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die 1996 erstellte Liste möglicher künftiger Themen<sup>51</sup> zu überprüfen und vor Ablauf des derzeitigen Fünfjahreszeitraums eine Liste möglicher künftiger Themen mit kurzen Erläuterungen zur Behandlung durch die Kommission zu erstellen;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 281 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden<sup>52</sup> und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *verweist* darauf, dass sich der Sitz der Völkerrechtskommission in dem Büro der Vereinten Nationen in Genf befindet;

12. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission die Möglichkeit erwägt, einen Teil ihrer künftigen Tagungen in New York abzuhalten, unterstreicht zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, dass die Kommission die geschätzten Kosten und die relevanten administrativen, organisatorischen und sonstigen Faktoren berücksichtigt, und fordert die Kommission auf, über die Durchführbarkeit der Abhaltung eines Teils ihrer achtundsechzigsten Tagung in New York eingehend zu beraten;

13. *beschließt*, unbeschadet des Ergebnisses dieser Beratungen, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung<sup>53</sup> enthaltene Empfehlung während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

14. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

15. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 291 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 4. Mai bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2015 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

---

<sup>48</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Ziff. 53.

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 266.

<sup>50</sup> Die Aufnahme des Themas erfolgte auf der Grundlage der 1998 von der Kommission angenommenen Kriterien für die Auswahl von Themen (*Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/53/10 und Corr.1), Ziff. 553).

<sup>51</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/51/10 und Corr.1.), Anhang II.

<sup>52</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 370-388.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

17. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der siebzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

18. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auch weiterhin so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

20. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

21. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 293 bis 297 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission nahe, die Artikel 16 e), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

22. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

23. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

24. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission<sup>54</sup>;

25. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

26. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 282 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, auch künftig die Publikation *Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

27. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die Fortsetzung der versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsab-

---

<sup>54</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

läufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission<sup>55</sup>, die zu einem rationelleren Einsatz von Ressourcen geführt haben, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass die Kurzprotokolle der Kommission, die Vorarbeiten für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sind, keinen willkürlichen Längenbeschränkungen unterliegen werden;

28. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 286 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

29. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 286 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

30. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 288 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen;

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 288 des Berichts der Völkerrechtskommission, ermutigt die Abteilung Konferenzmanagement, der Sektion Redaktion die notwendige ständige Unterstützung für die raschere Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission bereitzustellen, und ersucht darum, dass die Kommission über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig informiert wird;

32. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern, bekundet der Abteilung ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung und Veröffentlichung der gesamten Dokumentensammlung der Kommission auf der Website in spanischer Sprache und legt der Abteilung nahe, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Dokumente in den verbleibenden Amtssprachen fortzusetzen;

33. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

34. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von Ziffer 312 des Berichts der Völkerrechtskommission und davon, dass die Kommission im Juli 2014 eine Gedenktagung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars organisierte;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

36. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

---

<sup>55</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 183.



37. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

38. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

39. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

40. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung am 2. November 2015 beginnt.

### RESOLUTION 69/119

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/498, Ziff. 10)<sup>56</sup>.

#### 69/119. Ausweisung von Ausländern

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundsechzigste Tagung<sup>57</sup>, das den Entwurf von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, a) von dem Entwurf von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern in einer Resolution Kenntnis zu nehmen, die Artikel der Resolution als Anlage beizufügen und zu ihrer möglichst weiten Verbreitung zu ermutigen und b) zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen<sup>58</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Ausweisung von Ausländern für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema<sup>59</sup>,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Ausweisung von Ausländern abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat<sup>60</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

---

<sup>56</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>57</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*.

<sup>58</sup> Ebd., Ziff. 42.

<sup>59</sup> Siehe A/C.6/69/SR.19-22, 24 und 27.

<sup>60</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/69/10)*, Kap. IV, Abschn. E.

3. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 42 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechs- undsechzigste Tagung<sup>57</sup> enthaltenen Empfehlung und beschließt, dass die Behandlung dieser Empfehlung auf der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung fortgesetzt wird;

4. *beschließt*, den Punkt „Ausweisung von Ausländern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zwei- undsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/120

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/499, Ziff. 8)<sup>61</sup>.

#### **69/120. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 67/93 vom 14. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

*in Bekräftigung* des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

*betonend*, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949<sup>63</sup> und die Zusatzprotokolle<sup>64</sup>,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Partnern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

---

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>62</sup> A/69/184 und Add.1.

<sup>63</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>64</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>65</sup> zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

*feststellend*, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 *begrüßend*, insbesondere in diesem Jahr, in dem der 150. Jahrestag der Verabschiedung des ersten Genfer Abkommens begangen wird,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Konferenzteilnehmer die Notwendigkeit bekräftigten, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

*unter Begrüßung* der von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufenen Initiative zur Förderung eines Prozesses mit dem Ziel der Sondierung und Ermittlung konkreter Mittel und Wege zur Stärkung der Anwendung des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch die Gewährleistung der Wirksamkeit der Mechanismen für die Einhaltung und durch einen verstärkten Dialog zu Fragen des humanitären Völkerrechts,

*Kenntnis nehmend* von der Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Förderung eines Prozesses betreffend den Rechtsschutz für alle Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Projekts „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ zum Schutz der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu ihr leistet,

*mit der Aufforderung* an die Staaten, Verwundete und Kranke sowie Gesundheitspersonal und -einrichtungen und Sanitätsfahrzeuge in bewaffneten Konflikten gemäß ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu schonen und zu schützen,

*in Anbetracht* der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und *Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über Streumunition<sup>66</sup> am 1. August 2010,

---

<sup>65</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>66</sup> Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

*sowie Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel im Jahr 2013<sup>67</sup>,

*unter Begrüßung* der bedeutsamen Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, und der jüngsten Initiativen des Komitees und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

*aner kennend*, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>68</sup> auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*in Anbetracht* der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden,

*aner kennend*, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>63</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>69</sup>;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen<sup>64</sup> noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>65</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen<sup>70</sup> sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>71</sup> zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

---

<sup>67</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>68</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>69</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>70</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

<sup>71</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

8. *stellt mit Anerkennung fest*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen Dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der die Konferenzteilnehmer unter anderem erneut feststellten, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass auf der Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 1 „Stärkung des Rechtsschutzes für die Opfer bewaffneter Konflikte“ verabschiedet wurde, in der die Konferenz unter anderem betonte, dass eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Lage der Opfer bewaffneter Konflikte ist, und erneut erklärte, dass alle Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen;

10. *anerkennt* unter Berücksichtigung der Fragen, welche die Staaten während der Vorbereitungen für die Einunddreißigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz und während der Aussprachen auf der Konferenz aufgeworfen haben, wie wichtig es ist, Wege zu erkunden, wie die Mechanismen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts gestärkt und ihre Wirksamkeit gewährleistet werden kann, mit dem Ziel, den Rechtsschutz aller Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Initiative zur Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an der Zweiunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz 2015 in Genf zu beteiligen;

12. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und erinnert die Mitgliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

13. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorgelegt wird;

17. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 69/121**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/500, Ziff. 8)<sup>72</sup>.

**69/121. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>73</sup>,*

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die neuen und wiederkehrenden Gewalthandlungen, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*in Anbetracht* dessen, dass diplomatische und konsularische Vertretungen Archive und Dokumente in verschiedenen Formen verwalten können, dass der amtliche Schriftverkehr eine Vielfalt an Formen annehmen kann und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen verschiedenartige Kommunikationsmittel verwenden können,

*unter Hinweis* darauf, dass die Archive und Dokumente der diplomatischen und konsularischen Vertretungen zu jeder Zeit und gleichviel, wo sie sich befinden, unverletzlich sind und dass der amtliche Schriftverkehr der diplomatischen und konsularischen Vertretungen unverletzlich ist,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Staaten die freie Kommunikation der diplomatischen und konsularischen Vertretungen für alle amtlichen Zwecke zu gestatten und zu schützen haben und dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Rahmen der Kommunikation mit ihren Regierungen und anderen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Staates, wo auch immer sie angesiedelt sind, alle geeigneten Mittel einsetzen können,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

---

<sup>72</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>73</sup> A/69/185 und Add.1.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen zu ergreifen, auch Maßnahmen präventiver Art, und die Täter vor Gericht zu bringen,

*unter Begrüßung* der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>73</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die zur Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten ermutigen, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, einschließlich Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, insbesondere auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Übereinkünften, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert die Staaten auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *richtet die nachdrückliche Aufforderung an*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien<sup>74</sup> über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und schließlich im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

11. *ersucht den Generalsekretär*,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht den Generalsekretär ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Übereinkünfte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet den Generalsekretär*, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>74</sup> A/42/485, Anhang.



**RESOLUTION 69/122**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/501, Ziff. 9)<sup>75</sup>.

**69/122. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>76</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte über die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*eingedenk* der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses<sup>77</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>78</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>79</sup>,

---

<sup>75</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>76</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47)*.

<sup>77</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

<sup>78</sup> A/69/159.

<sup>79</sup> Resolution 60/1.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*eingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>80</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2014<sup>81</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>81</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 17. bis 25. Februar 2015 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2015 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2015 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin in sachlich angemessener Weise, in einem entsprechenden Rahmen und mit angemessener Regelmäßigkeit zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>82</sup> und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, zur Steigerung seiner Effizienz und zur Verbesserung seines Mitteleinsatzes zu prüfen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

---

<sup>80</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

<sup>81</sup> *Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 33 (A/69/33).*

<sup>82</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217, A/66/213, A/67/190, A/68/226 und A/69/119.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2015 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;
5. *bittet* den Sonderausschuss *außerdem*, auf seiner Tagung 2015 die Frage der angemessenen Begehung des siebzigsten Jahrestags der Charta zu prüfen;
6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;
7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;
8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;
9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien für das *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;
10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*;
11. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;
12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;
13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rückstand bei der Erstellung von Band III des *Repertory* zwar etwas abgebaut, jedoch nicht beseitigt worden ist, und fordert den Generalsekretär *auf*, dieses Problem wirksam und vorrangig anzugehen, während sie gleichzeitig lobt, dass der Generalsekretär beim Abbau des Rückstands Fortschritte erzielt hat;
14. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* *auf*, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952<sup>83</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;
15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;
16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betref-

---

<sup>83</sup> A/2170.

fend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>84</sup>, zu unterrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/123

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/502, Ziff. 7)<sup>85</sup>.

#### 69/123. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/116 vom 16. Dezember 2013,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*sowie* die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*eingedenk* dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta durchgeführt werden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

---

<sup>84</sup> A/69/119.

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*in der Überzeugung*, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

*unter Hinweis* auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>86</sup>,

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde<sup>87</sup>, nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 41 der Erklärung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>88</sup> und ersucht den Sechsten Ausschuss, die Mittel und Wege zur Weiterentwicklung der Verbindungen zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den drei Säulen der Vereinten Nationen weiter zu behandeln;

2. *anerkennt* die Bemühungen, die Rechtsstaatlichkeit durch freiwillige Zusagen zu stärken, ermutigt die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, einzeln oder gemeinsam, auf der Grundlage ihrer nationalen Prioritäten, Zusagen abzugeben, und ermutigt außerdem diejenigen Staaten, die Zusagen abgegeben haben, Informationen, Wissen und bewährte Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>89</sup>;

4. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;

6. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

7. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird, und stellt gleichzeitig fest, dass Aktivitäten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die Staaten über unterschiedliche einzelstaatliche Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung ihrer rechtsstaatlichen Systeme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt außerdem fest, dass es gemeinsame Merkmale auf der Grundlage internationaler Normen und Standards gibt;

---

<sup>86</sup> Resolution 60/1.

<sup>87</sup> Resolution 67/1.

<sup>88</sup> A/68/213/Add.1.

<sup>89</sup> A/69/181.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

10. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

11. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

14. *verweist* darauf, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um faire, transparente, wirksame, nichtdiskriminierende und auf Rechenschaftspflicht beruhende Dienste bereitzustellen, die den Zugang aller zur Justiz, einschließlich rechtlicher Unterstützung, fördern, ermutigt zur Fortsetzung des Dialogs und zum Austausch nationaler Verfahrensweisen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz, einschließlich im Hinblick auf rechtliche Unterstützung, soweit angezeigt, sowohl bei Straf- als auch Zivilverfahren, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die den Regierungen bereitgestellte Hilfe auf deren Ersuchen zu verstärken;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler Verfahrensweisen und einen alle einbeziehenden Dialog zu fördern, und bittet den Generalsekretär, Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die Mitgliedstaaten freiwillig bewährte nationale Verfahrensweisen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit austauschen können, und in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung eine analytische Zusammenfassung der gemäß den Resolutionen 61/39 vom 4. Dezember 2006, 62/70 vom 6. Dezember 2007, 63/128 vom 11. Dezember 2008, 64/116 vom 16. Dezember 2009, 65/32 vom 6. Dezember 2010, 66/102 vom 9. Dezember 2011 und 67/97 vom 14. Dezember 2012 geführten thematischen Aussprachen aufzunehmen;

16. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

17. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

18. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig und auf transparente und alle einbeziehende Weise zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

19. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen muss und dass sie mit den dafür erforderlichen angemessenen Mitteln ausgestattet werden muss;

20. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Die Rolle mehrseitiger Vertragsprozesse bei der Förderung und Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit“ zu konzentrieren.

## RESOLUTION 69/124

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/503, Ziff. 9)<sup>90</sup>.

### 69/124. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010, 66/103 vom 9. Dezember 2011, 67/98 vom 14. Dezember 2012 und 68/117 vom 16. Dezember 2013,*

*unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips<sup>91</sup>,*

*im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,*

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>92</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer siebenzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2015 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>91</sup> Siehe A/C.6/64/SR.12, 13 und 25 und A/C.6/64/SR.1-28/Corrigendum; A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28; A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29; A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25; A/C.6/68/SR.12-14 und 23 und A/C.6/69/SR.11, 12 und 28.

<sup>92</sup> A/69/174; siehe auch A/68/113, A/67/116, A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

### RESOLUTION 69/125

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/504, Ziff. 6)<sup>93</sup>.

#### 69/125. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/99 vom 9. Dezember 2011, in der sie von den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge Kenntnis nahm und sie der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen<sup>94</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *a* der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema<sup>95</sup>,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

### RESOLUTION 69/126

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/505, Ziff. 6)<sup>96</sup>.

#### 69/126. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/100 vom 9. Dezember 2011, in der sie von den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen Kenntnis nahm und sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen empfahl,

---

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin der Tschechischen Republik im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>94</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10), Ziff. 97.*

<sup>95</sup> Siehe A/C.6/69/SR.18.

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.



*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen<sup>97</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *a* der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

*Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema<sup>98</sup>,

1. *nimmt abermals Kenntnis* von den Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine erste Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel vorzunehmen und die Regierungen und internationalen Organisationen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis sowie schriftliche Stellungnahmen über künftige Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

### RESOLUTION 69/127

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/506, Ziff. 9)<sup>99</sup>.

#### 69/127. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>100</sup>, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte und vierte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010, am 28. und 29. Juni 2012 beziehungsweise am 12. und 13. Juni 2014 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen<sup>101</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010, 66/282 vom 29. Juni 2012 und 68/276 vom 13. Juni 2014,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

---

<sup>97</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 85.

<sup>98</sup> Siehe A/C.6/69/SR.18.

<sup>99</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>100</sup> Resolution 60/288.

<sup>101</sup> Siehe A/62/PV.117-120, A/64/PV.116 und 117, A/66/PV.118-120 und A/68/PV.94-97.

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>102</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>103</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>104</sup> und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

*sowie erneut nachdrücklich* die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

---

<sup>102</sup> Resolution 50/6.

<sup>103</sup> Resolution 55/2.

<sup>104</sup> Resolution 60/1.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009, 65/34 vom 6. Dezember 2010, 66/105 vom 9. Dezember 2011 und 67/99 vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*sowie unter Hinweis* auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>105</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde<sup>106</sup>, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009, 65/221 vom 21. Dezember 2010, 66/171 vom 19. Dezember 2011 und 68/178 vom 18. Dezember 2013,

---

<sup>105</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I, Ziff. 225 und 226.

<sup>106</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 161.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>107</sup> und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der neunundsechzigsten Tagung<sup>108</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>100</sup> sowie die Resolutionen über die erste, zweite, dritte und vierte zweijährliche Überprüfung der Strategie<sup>109</sup> in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sieht der fünften zweijährlichen Überprüfung 2016 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Ver-

---

<sup>107</sup> A/69/209.

<sup>108</sup> Siehe A/C.6/69/SR.28.

<sup>109</sup> Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282 und 68/276.

einten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen oder, soweit angemessen, auszuliefern, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

12. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden, und verweist auf die Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

13. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

14. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen<sup>110</sup>, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>111</sup>, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>112</sup> und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>113</sup>, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

15. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>114</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>115</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution

---

<sup>110</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBL. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>111</sup> Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL. 2008 II S. 574.

<sup>112</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL. III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

<sup>113</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2015 II S. 1446, 1474; öBGBL. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

<sup>114</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBL. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>115</sup> Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBL. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 15 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

17. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 68/119 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2013 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

18. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

21. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung in New York wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsstabs beizutragen;

22. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

23. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, dass mehr Zeit notwendig ist, um bei den noch offenen Fragen Fortschritte in der Sache zu erzielen, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

25. *anerkennt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

26. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/128

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/510, Ziff. 8)<sup>116</sup>.

#### 69/128. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>117</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>118</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>119</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Amtssitzabkommens auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 55 seines Berichts<sup>117</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>120</sup> hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

---

<sup>116</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Trinidad und Tobago und Zypern.

<sup>117</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 26 (A/69/26).*

<sup>118</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

<sup>119</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>120</sup> A/AC.154/355, Anlage.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *verweist* auf Artikel IV des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>119</sup> und stellt fest, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Amtssitzabkommens auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit der Nichtausstellung eines Visums für einen designierten Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaats durch das Gastland befasst bleibt und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert, und bittet das Gastland, den Ausschuss gegebenenfalls über die zur Behebung dieser Schwierigkeiten unternommenen Anstrengungen zu informieren;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern, und begrüßt außerdem diesbezüglich die Verabschiedung der Resolution 68/306 der Generalversammlung vom 9. September 2014;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Amtssitzabkommens, gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammenzutreten kann, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen, und verweist darauf, dass der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Amtssitzabkommens und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>118</sup> lenken kann;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen und in diesem Rahmen zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Förderung der Arbeit des Ausschusses und seiner Wirksamkeit zu erwägen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.



**RESOLUTION 69/129**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/513, Ziff. 7)<sup>121</sup>.

**69/129. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation von acht Entwicklungsländern für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 69/130**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/514, Ziff. 7)<sup>122</sup>.

**69/130. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Pazifik-Gemeinschaft**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Pazifik-Gemeinschaft zu fördern,

1. *beschließt,* die Pazifik-Gemeinschaft einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

---

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Nigeria, Pakistan und Türkei.

<sup>122</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Fidschi, Frankreich, Irland, Kiribati, Kuba, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Niederlande, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Tuvalu und Vanuatu.